



Brüssel, den 1. April 2026  
(OR. en)

7899/26

DENLEG 26  
FOOD 35  
SAN 197

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	30. März 2026
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates

---

Nr. Komm.dok.:	D111626/02
----------------	------------

---

Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte für Delta-9-Tetrahydrocannabinol ( $\Delta$ 9-THC) in Hanfblättern für Aufgüsse mit Wasser und in Hanfblattaufgüssen
--------	--

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D111626/02.

Anl.: D111626/02



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**  
PLAN/2023/1981 D111626/02  
[...](2025) **XXX** draft

**VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom **XXX****

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte für Delta-9-Tetrahydrocannabinol ( $\Delta^9$ -THC) in Hanfblättern für Aufgüsse mit Wasser und in Hanfblattaufgüssen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

# VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

## zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte für Delta-9-Tetrahydrocannabinol ( $\Delta^9$ -THC) in Hanfblättern für Aufgüsse mit Wasser und in Hanfblattaufgüssen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission<sup>2</sup> wurden Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln festgesetzt.
- (2) 2015 nahm das Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette (CONTAM-Gremium) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) eine wissenschaftliche Stellungnahme zu den Risiken für die menschliche Gesundheit durch das Vorkommen von Tetrahydrocannabinol (THC) in Milch und anderen Lebensmitteln tierischen Ursprungs<sup>3</sup> an. THC, genauer  $\Delta^9$ -THC, ist der wichtigste Bestandteil der Hanfpflanze *Cannabis sativa*. Das CONTAM-Gremium hat eine akute Referenzdosis (ARfD) von 1  $\mu\text{g}$   $\Delta^9$ -THC/kg Körpergewicht (KG) festgelegt.
- (3) Um mehr Daten über das Vorkommen von  $\Delta^9$ -THC in aus Hanf gewonnenen Lebensmitteln und in Lebensmitteln, die Hanf oder aus Hanf gewonnene Zutaten enthalten, zu erhalten, wurde die Empfehlung (EU) 2016/2115 der Kommission<sup>4</sup> angenommen.
- (4) Am 7. Januar 2020 veröffentlichte die Behörde einen wissenschaftlichen Bericht zur Bewertung der akuten Exposition des Menschen gegenüber  $\Delta^9$ -THC<sup>5</sup>, in dem sie die im Wege der Empfehlung (EU) 2016/2115 generierten Daten über das Vorkommen

---

<sup>1</sup> ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1993/315/oj>.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 (ABl. L 119 vom 5.5.2023, S. 103, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/915/oj>).

<sup>3</sup> European Food Safety Authority (EFSA) Journal 2015;13(6):4141.

<sup>4</sup> Empfehlung (EU) 2016/2115 der Kommission vom 1. Dezember 2016 zum Monitoring von  $\Delta^9$ -Tetrahydrocannabinol, seinen Vorläufern und anderen Cannabinoiden in Lebensmitteln (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 103, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2016/2115/oj>).

<sup>5</sup> EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), Arcella D, Cascio C und Mackay K, 2020. Acute human exposure assessment to tetrahydrocannabinol ( $\Delta^9$ -THC). EFSA Journal 2020;18(1):5953, 41 S. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.5953>.

berücksichtigte. Die ARfD von 1 µg/kg KG wurde in bestimmten Schätzungen der akuten Exposition überschritten. Obwohl in den Expositionsschätzungen die akute Exposition gegenüber Δ<sup>9</sup>-THC in der Union wahrscheinlich überschätzt wird, stellt die derzeitige Exposition gegenüber Δ<sup>9</sup>-THC ein potenzielles Gesundheitsproblem dar.

- (5) Mit der Verordnung (EU) 2023/915 wurden Höchstgehalte für die Summe aus Δ<sup>9</sup>-THC und Δ<sup>9</sup>-THCA, ausgedrückt als Δ<sup>9</sup>-THC-Äquivalente, in Hanfsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen festgelegt, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen.
- (6) Da Aufgüsse von Hanfblättern mit Wasser (sofern keine Blüten- und Fruchtstände dabei sind), ob als solche oder als Bestandteil von Kräutertees genossen, dem Katalog betreffend den Status als neuartiges Lebensmittel zufolge nicht neuartig sind<sup>6</sup> und keine Zulassung gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> dafür benötigt wird, ist es angezeigt, einen Höchstgehalt für die Summe aus Δ<sup>9</sup>-THC und Δ<sup>9</sup>-THCA, ausgedrückt als Δ<sup>9</sup>-THC-Äquivalente, auch für Hanfblätter für Aufgüsse mit Wasser und für Hanfblattaufgüsse (trinkfertige Kräutertees) festzulegen, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen.
- (7) Der Verzehr von Hanfblattaufgüssen durch Säuglinge und Kleinkinder wird beim Höchstgehalt nicht berücksichtigt. Daher sollte die Kennzeichnung einen Warnhinweis enthalten, dass Säuglinge und Kleinkinder den zubereiteten Aufguss mit Wasser nicht zu sich nehmen sollten. Des Weiteren wird beim Höchstgehalt berücksichtigt, dass Δ<sup>9</sup>-THC und Δ<sup>9</sup>-THCA nur begrenzt aus den Blättern in den Aufguss mit Wasser übergehen, da Δ<sup>9</sup>-THC und Δ<sup>9</sup>-THCA lipophil sind. Da erheblich mehr davon übergeht, wenn während des Ziehens eine fetthaltige Zutat wie Sahne oder Milch zugegeben wird, ist ein Warnhinweis erforderlich, dass die fetthaltige Zutat erst nach dem Ziehen zugegeben werden darf.
- (8) Die Verordnung (EU) 2023/915 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Damit sich die Wirtschaftsbeteiligten auf die neuen Vorschriften zu Hanfblättern für Aufgüsse mit Wasser und zu Hanfblattaufgüssen (trinkfertigen Kräutertees) vorbereiten können, sollte bis zur Anwendung der neuen Vorschriften eine angemessene Frist eingeräumt werden. Außerdem sollte für Lebensmittel, die Delta-9-Tetrahydrocannabinol (Δ<sup>9</sup>-THC) enthalten und vor dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, eine Übergangsfrist vorgesehen werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Verordnung (EU) 2023/915 wird wie folgt geändert:

---

<sup>6</sup> Katalog betreffend den Status als neuartiges Lebensmittel [https://food.ec.europa.eu/food-safety/novel-food/novel-food-status-catalogue\\_de](https://food.ec.europa.eu/food-safety/novel-food/novel-food-status-catalogue_de).

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/2283/oj>).

1. Artikel 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Lebensmittel, die vor den unter den Buchstaben a bis t genannten Zeitpunkten rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, dürfen bis zu ihrem Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum in Verkehr bleiben.“

b) Es wird folgender Buchstabe t angefügt:

„t) 1. Januar 2027 hinsichtlich der Höchstgehalte für die Summe aus  $\Delta^9$ -THC und  $\Delta^9$ -THCA, ausgedrückt als  $\Delta^9$ -THC-Äquivalente, gemäß Anhang I Nummern 2.6.4 und 2.6.5“

2. Anhang I wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2027.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*